

Vorstellung von Leitlinien zur Auslegung und zum Vollzug des Ausstellungverbots von § 10 der Tierschutz-Hundeverordnung

Dr. Diane Haake

Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), Dezernat 33, Tierschutzdienst, Hannover

Mit der Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV) [Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2021 (BGBl. I S. 4970)], die am 01.01.2022 in Kraft trat, wurde durch Ergänzung des § 10 ein Ausstellungsverbot für Hunde, welche tierschutzwidrige Amputationen bzw. Teilamputationen von Körperteilen und/oder sogenannte Qualzuchtmerkmale aufweisen, normiert.

Als Bewertungsgrundlage für das Vorliegen von Qualzuchtmerkmalen liegt bisher nur das Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes (TierSchG) der Sachverständigengruppe Tierschutz und Heimtierzucht des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) aus dem Jahr 1999 vor, welches nicht mehr dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis entspricht. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der Tatsache, dass ein bundesweit einheitlicher Umgang der Veterinärbehörden mit Veranstaltungen, welche unter § 10 TierSchHuV fallen, anzustreben ist, wurde durch die Arbeitsgruppe für Tierschutz (AGT) der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) die Projektgruppe „Ausstellungsverbot von Hunden mit Qualzuchtmerkmalen“ initiiert und mit der Erstellung von Leitlinien zur Auslegung und zum Vollzug dieses Ausstellungsverbotes beauftragt. In dieser Projektgruppe arbeiten die Tierschutzreferentinnen und Tierschutzreferenten mehrerer Bundesländer sowie Expertinnen und Experten des niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), des Landesamts für Verbraucherschutz und Ernährung NRW (LAVE), und Vertreterinnen der Bundestierärztekammer (BTK) sowie des Bundesverbandes Praktizierender Tierärzte e.V. (bpt) mit.

In der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) sind die Leiterinnen und Leiter der für den Verbraucherschutz zuständigen Abteilungen der Ministerien und Senatsverwaltungen der Länder vertreten. Die LAV hat die Aufgabe, einen möglichst bundeseinheitlichen Vollzug des einschlägigen Verbraucherschutzrechts, dem u.a. auch das Tierschutzrecht zuzuordnen ist, sicherzustellen sowie der Verbraucherschutzministerkonferenz und Agrarministerkonferenz zuzuarbeiten. In der für den Tierschutz zuständigen AGT der LAV tauschen sich die Tierschutzreferentinnen und Tierschutzreferenten aller 16 Bundesländer zu aktuellen Tierschutzfragen aus und erarbeiten Dokumente zur bundeseinheitlichen Anwendung und Auslegung des Tierschutzrechts.

Ziel des neuen Ausstellungsverbots für Hunde mit Qualzuchtmerkmalen ebenso wie für Hunde mit tierschutzwidrigen Amputationen ist die Reduktion einer Nachfrage nach mit Qualzuchtmerkmalen behafteten Hunden durch die Verhinderung der Wahrnehmung durch Publikum. Mit § 10 Satz 2 TierSchHuV wird dieses Ausstellungsverbot auf alle Veranstaltungen ausgedehnt, bei denen Hunde verglichen, geprüft oder beurteilt werden. Somit werden sämtliche Veranstaltungen umfasst, bei

denen die Hunde durch andere Personen als ihren Halter und die funktional beteiligten Personen bewusst wahrgenommen werden können, wie beispielsweise Hundesportveranstaltungen, Körveranstaltungen und Pfostenschauen. Nach Auffassung der PG fallen Prüfungen und Tests von Hunden, die im Rahmen von Sachkundeprüfungen, Ausbildung und Prüfung von Gebrauchshunden oder Kursen von Hundeschulen stattfinden und bei denen kein Publikum anwesend ist, nicht unter das Ausstellungsverbot von § 10 TierSchHuV.

Adressat der Vorschrift des § 10 TierSchHuV sind sowohl Personen, die Hunde ausstellen wollen, als auch an Veranstalterinnen und Veranstalter von Ausstellungen mit Hunden und von sonstigen Veranstaltungen, bei denen Hunde verglichen, geprüft oder sonst beurteilt werden. Veranstaltende haben folglich dafür Sorge zu tragen, dass nicht gegen das Verbot des § 10 TierSchHuV verstoßen wird. Gleiches gilt für Personen, welche Hunde ausstellen, oder an sonstigen Veranstaltungen teilnehmen wollen. Gemäß § 12 Abs. 2 TierSchHuV handelt ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b TierSchG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 10 Satz 1 TierSchHuV, auch in Verbindung mit Satz 2, einen Hund ausstellt oder eine Ausstellung veranstaltet. Nach § 18 Abs. 4 TierSchG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Die Durchführung des Tierschutzgesetzes sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, also auch der Tierschutz-Hundeverordnung, obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden (§ 15 Abs. 1 Satz 1 TierSchG).

Kann bei einem Hund das Vorliegen eines Qualzuchtmerkmals nicht sicher ausgeschlossen werden, ist zur Abklärung des Vorliegens äußerlich nicht erkennbarer Merkmale eine tierärztliche Untersuchung durchzuführen. Die bescheinigende Tierärztin/der bescheinigende Tierarzt muss für die Untersuchung auf und Beurteilung von Qualzuchtmerkmalen beim Hund ausreichend qualifiziert sein. Die Beurteilung soll nicht ausschließlich Fachtierärztinnen und Fachtierärzten (z. B. für Kleintiere) bzw. Tierärztinnen und Tierärzten mit Zusatzbezeichnung vorbehalten bleiben. Aus dem Wortlaut der Rechtsnorm ist abzuleiten, dass diese sich auf einzelne Tiere bezieht. Es ist somit stets eine Einzelfallprüfung erforderlich; der pauschale Ausschluss ganzer Hunderassen ist nicht vorgesehen.

Neben der Auslegung der Rechtsnorm hat die PG unter Beteiligung verschiedener Expertinnen und Experten eine Tabelle zur beispielhaften Auflistung von Qualzuchtmerkmalen i.S.d. § 10 TierSchHuV als Vollzugshilfe erarbeitet. Die erarbeitete Tabelle ist das Ergebnis einer umfangreichen Recherche evidenzbasierter Daten die belegen, dass das genannte Merkmal häufiger als in der Vergleichspopulation auftritt. Für diese Ermittlung wurden ausschließlich wissenschaftliche Quellen berücksichtigt, die ein peer review Verfahren durchlaufen haben. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Tabelle nicht abschließend oder vollständig sein kann; eine regelmäßige Aktualisierung ist vorgesehen. Grundlage der berücksichtigten Merkmale ist die seitens der PG erarbeitete Auslegung des Begriffs „Schaden“: Das Ausstellungsverbot umfasst auch Hunde, die entweder homo- oder heterozygote Träger dominanter oder homozygote Träger rezessiver schädlicher Genmutationen sind, sofern zum Zeitpunkt der Ausstellung bereits eine Umgestaltung eines Körperteils oder Organs vorliegt, die zu

einer nachteiligen Auswirkung auf den Organismus führt, auch wenn eine klinische Symptomatik erst zu einem späteren Zeitpunkt zu erwarten ist. (Für bestimmte verdeckte Merkmale kann die Umgestaltung eines Körperteils oder Organs eine Schädigung bereits auf Stoffwechselebene beinhalten, beispielsweise den Defekt eines Enzyms.) Die Erläuterung des vorliegenden Schadens zum jeweiligen Merkmal findet sich in der Spalte „Schäden“ der in der Anlage befindlichen Tabelle.

Dr. Diane Haake
Fachtierärztin für öffentliches Veterinärwesen
Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
- Dezernat 33 - Tierschutzdienst
Postfach 92 62
26140 Oldenburg
Tel.: +49 (0) 511 / 28897-933